Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 8009.) Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Jadegebiet durch das Gesetzesblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

1) die Verleihung des Expropriationsrechts;

2) die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungs-Materialien;

3) die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld;

4) die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;

5) die Ertheilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer;

6) die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersozietäten;

7) die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;

8) die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens;

9) die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden sind.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1872.

§. 2.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des §. 1. Nr. 1. bis 5. das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahn-Unternehmer (§. 1. Nr. 5.) und der Ausgeber der Papiere (§. 1. Nr. 9.) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§. 1. Nr. 6.), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§. 1. Nr. 7.) bestimmt und das Landarmen- oder Korrigendenwesen (§. 1. Nr. 8.) eingerichtet worden ist.

§. 3.

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§. 4.

Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 5.

Eine Anzeige von jedem in Folge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 8010.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872., betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. S. 751.) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigt habe, daß die zu 2. Meines Erlasses vom 5. November 1866. bezeichnete Chaussee im Kreise Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch und Eggershütte, statt in der dort angegebenen Richtung über Drosdowen in größerer Nähe von Fischershütte und Schönberg über die Feldmarken dieser Ortschaften bis zur Klobotczyner Grenze geführt werde, wo sie an die genehmigte Richtungslinie sich wieder anschließt, bestimme Ich hierdurch, daß die durch Meinen Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. von 1866. S. 751.) dem Kreise Carthaus verliehenen Rechte auch auf die Chaussee in der veränderten Richtung zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8011.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Rittergute Eichenbarleben, den Gemeinden Eichenbarleben, Ochtmersleben und Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, sowie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft beschlossenen Bau einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den vorgenannten Bauunternehmern das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Bauunternehmern gegen Uebernahme der künf-

künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8012.) Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. Dezember 1860. Vom 3. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung des Verbandsvorstandes und der betheiligten Grundbesitzer, unter Aufhebung der §§. 18. und 19. des Statutes des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. Dezember 1860. (Gesetz-Samml. de 1861. S. 9.), was folgt:

Neuer §. 18.

Zur Wahl der vier Mitglieder des Verbandsvorstandes — §. 17. Nr. 3. des Statutes vom 10. Dezember 1860. — ist das Meliorationsgebiet in vier Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk

aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Gemeindebezirke Mühlhausen, Höngeda, Bollstedt und Seebach, sowie der beiden Gutsbezirke Seebach,

der zweite Bezirk

aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Gutsbezirke und des Gemeindebezirkes Altengottern,

der dritte Bezirk

aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Gutsbezirke und des Gemeindebezirkes Großengottern,

der

der vierte Bezirk

aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Gemeindebezirke Thamsbrück, Langensalza, Großwelsbach, Merxleben und Schönstedt, sowie des Gutsbezirkes Merxleben

gebildet wird.

Jeder Bezirk wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand.

Neuer §. 19.

Zur Wahl der vier Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beruft der Kommissarius in jedem Bezirke eine Versammlung der von den betheiligten Grundbesitzern der verschiedenen Ortschaften für die vorliegende Regulirung bestellten Deputirten und der Besitzer der zum Verbande gehörigen unten speziell aufgeführten Rittergüter.

In dieser Versammlung haben

im ersten Bezirke:

der Magistrat zu Mühlhausen .... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten übrigen Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Mühlhausen .... Eine Stimme,
die Besitzer der beiden Rittergüter zu Seebach zusammen Eine Stimme, welche alternirend zwischen beiden Rittergütern geführt wird von einer Wahl zur andern,
die Deputirten der betheiligten Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Seebach .... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Höngeda .... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Bollstädt .... zwei Stimmen;

im zweiten Bezirke:

die Besitzer des ersten Rittergutes — des Neu-Marschallschen — zu Altengottern .... zwei Stimmen,
die Besitzer des zweiten Rittergutes — des Alt-Marschallschen ersten Antheils — zu Altengottern .... Eine Stimme,
die Besitzer des dritten Rittergutes — des Alt-Marschallschen zweiten Antheils — zu Altengottern .... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Altengottern .... drei Stimmen;

im dritten Bezirke:

die Besitzer des Rittergutes »der Wahlhof« zu Großengottern .... Eine Stimme,
die Besitzer des Rittergutes »das Schlößchen« zu Großengottern .... Eine Stimme,

 die

die Besitzer des Hornhardtschen Rittergutes zu Großengottern .... Eine Stimme,
die Besitzer des von Hopffgartenschen Rittergutes ersten Antheils zu Großengottern .... Eine Stimme,
die Besitzer des von Hopffgartenschen Rittergutes zweiten Antheils zu Großengottern .... Eine Stimme,
der Ortsvorstand zu Großengottern als Vertreter der dasigen politischen Gemeinde .... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten übrigen Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Großengottern .... acht Stimmen;

im vierten Bezirke:

die Magistrate zu Langensalza und Thamsbrück je ..... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten übrigen Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Langensalza .... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten übrigen Grundbesitzer des Gemeindebezirkes Thamsbrück .... Eine Stimme,
die Deputirten der betheiligten Grundbesitzer der Gemeindebezirke Großwelsbach, Merxleben und Schönstedt, sowie des Gutsbezirkes Merxleben .... Eine Stimme.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, jedoch scheidet die Hälfte alle drei Jahre aus und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wählbar ist jeder Verbandsgenosse, welcher den Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

Wird in einer Ortschaft die Neuwahl von Deputirten erforderlich, so beruft der Kommissarius die betheiligten Grundbesitzer der betreffenden Ortschaft zusammen, welche die Wahl nach Stimmenmehrheit zu bewirken haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 8013.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872., betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von $4\frac{1}{2}$- resp. 4- und $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 27. März d. J. will Ich das beiliegende, nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellte Regulativ, betreffend die Konvertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und die anderweite Ausfertigung von $4\frac{1}{2}$- resp. 4- und $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft hierdurch landesherrlich bestätigen. Dieser Erlaß und das Regulativ sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. April 1872.

Wilhelm.

Für den Justizminister:

Gr. zu Eulenburg. Falk.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Regulativ,

betreffend

die Konvertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und die anderweite Ausfertigung von $4\frac{1}{2}$- resp. 4- und $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

---

§. 1.

Konvertirung 5prozentiger Pfandbriefe.

Die Ostpreußische Landschaft hat die weitere Ausgabe der in Gemäßheit des Regulativs vom 23. Juni 1866. (Gesetz-Samml. S. 343. ff.) emittirten fünfprozentigen Pfandbriefe eingestellt und will die ausgegebenen zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Pfandbriefs-Darlehnsschuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1837. (Gesetz-Samml. S. 223.) und der §§. 17. 22. ff. a. a. O. durch Zahlung des Nennwerths aus dem Verkehre einziehen und in $4\frac{1}{2}$- oder 4prozentige Pfandbriefe umschreiben.

§. 2.

Mit der Ausführung aller hierzu erforderlichen Operationen wird die Generallandschafts-Direktion beauftragt, resp. insoweit eine Mitwirkung der landschaftlichen Darlehnskasse eintritt, der Verwaltungsrath derselben. Sie ernennen einen

einen oder mehrere Kommissare, welche die laufenden Geschäfte nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion resp. den Kollegialbeschlüssen zu führen haben.

Die Generallandschafts-Direktion bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Kündigung der 5prozentigen Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung 4½- oder 4prozentiger Pfandbriefe erfolgen soll.

§. 3.

Auch bleibt ihr überlassen, die 5prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — insoweit die Inhaber derselben dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 4½- oder 4prozentigen Pfandbriefe und erforderlichen Falles Zuzahlung einer Prämie zu beschaffen.

Statt dessen können dabei auch die 5prozentigen Pfandbriefe durch folgenden darauf zu stempelnden Vermerk:

„Die Zinsen dieses Pfandbriefes sind auf 4½ oder 4 Prozent jährlich herabgesetzt; für denselben gelten die Vorschriften des Regulativs vom .... (Gesetz-Samml. S. ...)

Ostpreußische Generallandschafts-Direktion."

konvertirt und ihren Inhabern zurückgegeben werden.

Die Höhe der Prämie ist vorher nach Lage der Geldmarktsverhältnisse von dem Generallandschafts-Direktionskollegium zu bestimmen, welches allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§. 4.

Zur Durchführung des Konvertirungsgeschäftes wird die Generallandschafts-Direktion ermächtigt:

a) die Guthaben der die Konvertirung nachsuchenden Pfandbriefs-Darlehnsschuldner am Amortisationsfonds — cfr. §§. 10. ff. a. a. O. — zu verwenden, und demgemäß bis zum Betrage dieser Guthaben Pfandbriefe aus dem Amortisationsfonds wieder in Kurs zu setzen und darüber zu verfügen;

b) Vorschüsse aus den eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu entnehmen, namentlich auch aus dem sog. alten, auf Grund der Verordnungen vom 21. Dezember 1837. Nr. 6. (Gesetz-Samml. S. 224.), 15. Dezember 1843. (Gesetz-Samml. 1844. S. 49.), 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 90. ff.) und 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 743.) bis zu 800,000 Rthlr. resp. 850,000 Rthlr. Pfandbriefen angesammelten Fonds, aus letzterem jedoch nur insoweit, daß er mindestens in Höhe von 400,000 Rthlr. Pfandbriefen von solcher Verwendung für die Konvertirung ausgeschlossen und für seine übrigen Zwecke unverkürzt bereit erhalten bleiben muß;

c) ferner die — an Stelle der gekündigten, nicht konvertirten und daher baar einzulösenden 5prozentigen Pfandbriefe — ausgefertigten 4- oder 4½prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsvaluta zu veräußern;

d) auch

d) auch Darlehne für die Landschaft gegen Ueberweisung oder Verpfändung der nach §. 6. von den Besitzern zu leistenden Beiträge, der sub c. gedachten Pfandbriefe 2c. aufzunehmen;

e) sowie endlich innerhalb der gedachten Einschränkungen zur Ausführung des Konvertirungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

Die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse wird zu demselben Zwecke ermächtigt:

f) Vorschüsse, sowohl gegen Verpfändung von Pfandbriefen als insbesondere auch gegen Ueberweisung der §. 6. gedachten, von den Besitzern zu leistenden Beiträge für letztere der Landschaft zur Disposition zu stellen.

§. 5.

Sämmtliche durch das Konvertirungsgeschäft entstandenen Kosten resp. die von der Generallandschafts-Direktion zur Deckung derselben aus den landschaftlichen Fonds oder von der Darlehnskasse geleisteten oder sonst beschafften Vorschüsse sind von den dabei jedesmal betheiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten. Die Gesammtsumme derselben wird, nach Verhältniß der einzelnen konvertirten resp. umgeschriebenen 5prozentigen Pfandbriefsanleihen, auf die betreffenden Güter vertheilt und denselben auf anzulegenden Kontos ins Debet geschrieben, dem das bei der Konvertirung mitverwendete Guthaben jedes Gutes am Amortisationsfonds als solches gegenüber zu stellen ist.

§. 6.

Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Gut treffenden Vorschüsse ist von jedem der betheiligten Güter das durch die Konvertirung gewonnene ½ resp. 1 Prozent Zinsen, sowie der Amortisationsbeitrag von 1 Prozent von der ganzen Anleihe bis zu vollständiger Ausgleichung seines Kontos zu erheben.

Bei Beleihungen unter ⅝ des Tax- oder 5/16 des Erwerbewerthes bleibt es, wenn die Konvertirung in 4½prozentige Pfandbriefe erfolgen soll, der Generallandschafts-Direktion überlassen zu bestimmen, ob und welcher Beitrag dazu außer dem ersparten ½ Prozent Zinsen von den Besitzern halbjährlich zugleich mit den Pfandbriefszinsen zu zahlen ist. Dieser Beitrag darf jedoch 1 Prozent des Darlehns nicht übersteigen.

Besitzer, welche die Konvertirung in 4prozentige Pfandbriefe nachsuchen, dagegen müssen bei dem Antrage darauf, außerdem den zur Deckung der höheren Kursdifferenz nöthigen Zuschuß, dessen Betrag das Generallandschafts-Direktionskollegium festsetzt, selbst einzahlen, insoweit er durch ihr Guthaben am Amortisationsfonds nicht gedeckt ist.

§. 7.

Erst nach Erstattung der auf sein Gut repartirten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge oder ihm jederzeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefsschuld auf

auf $4\frac{1}{2}$ resp. 4 Prozent und die Löschung von $\frac{1}{2}$ resp. 1 Prozent Zinsen im Hypothekenbuche zu fordern. Der Amortisationsbeitrag ist alsdann nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 4. 5. und 10. ff. des Regulativs vom 23. Juni 1866. zu Tilgung der $4\frac{1}{2}$- resp. 4prozentigen Pfandbriefsschuld so weiter zu entrichten, wie wenn diese als neues Darlehn bewilligt wäre.

§. 8.

Ueber alle diese Verbindlichkeiten §§. 5. bis 7. ist von den Besitzern gerichtlich, notariell oder vor einem Syndikus der Ostpreußischen Landschaft eine Schuldurkunde zu verlautbaren, in der sie sich auch sonst den Bestimmungen dieses Regulativs zu unterwerfen und ihr Gut dafür zu verpfänden haben. Ob die hypothekarische Eintragung dieser Verpfändung zu bewirken ist, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Generallandschafts-Direktion überlassen.

§. 9.

Insoweit außer den ersparten Pfandbriefszinsen zur Erstattung der Kosten für Einlösung, resp. Konvertirung der 5prozentigen Pfandbriefe weder aus dem Amortisationsfonds, noch von den Besitzern ein weiterer Beitrag beansprucht wird, kann auch die Ausstellung der §. 8. gedachten Schuldurkunde unterbleiben und die Konvertirung vorläufig für Rechnung der Landschaft ausgeführt werden. Letzterer ist es dann überlassen, zu bestimmen, wann die Ermäßigung der Zinsen für die betreffenden Besitzer und die Regulirung der Hypothek erfolgen soll.

§. 10.

Nach Kündigung 5prozentiger Pfandbriefe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ist die Generallandschafts-Direktion berechtigt, für die dabei betheiligten Güter — soweit dies nach Verhältniß der gekündigten Summe zu den, zur Konvertirung von den Pfandbriefs-Inhabern eingehenden Beträgen 5prozentiger Pfandbriefe ihr erforderlich erscheint — $4\frac{1}{2}$- oder 4prozentige Pfandbriefe auszufertigen. Dieselben sind von den zuständigen Kreisgerichten — auf Vorlegung des Kündigungsaufrufes, eines Attestes der Generallandschafts-Direktion,

> daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieses Regulativs verwendet und daher nur zur Einlösung der gekündigten 5prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen,

des Hypothekendokuments über die 5prozentige Anleihe und, wenn nicht der Fall des §. 9. vorliegt, dann auch nach der von dem Besitzer nach §. 8. verlautbarten Urkunde — zu beglaubigen.

Auf dem Hypothekendokumente ist dies dabei zu vermerken.

Nach Einlösung der 5prozentigen Pfandbriefe sind diese sodann mit dem Dokumente dem betreffenden Kreisgerichte zuzustellen, welches sie kassirt und dies auf dem Dokumente vermerkt.

Die kassirten Pfandbriefe sind demnächst von der Generallandschafts-Direktion — nach Löschung derselben in ihren Registern — zu vernichten.

§. 11.

Die Beglaubigung der 4½- oder 4prozentigen Pfandbriefe — und in diesem Falle ebenso die Kassation der 5prozentigen Pfandbriefe — kann auch durch die von dem Königlichen Kreisgerichte zu Königsberg nach der Verordnung vom 13. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 762.) dazu deputirte Kommission in der vorstehend angeordneten Art erfolgen.

Beglaubigung und Kassation von Pfandbriefen.

Diese Kommission kann auch sonst in allen anderen Fällen, für welche in den für die Ostpreußische Landschaft geltenden Vorschriften die Beglaubigung oder die Kassation von Pfandbriefen angeordnet ist, diese statt des zuständigen Kreisgerichts, unter Beobachtung der dafür maßgebenden Bestimmungen vollziehen.

Für den Fall, daß bei der Ausfertigung der 4½- oder 4prozentigen Pfandbriefe die 5prozentigen von den betreffenden Besitzern eingeliefert oder sonst bereits beschafft sind, bedarf es des §. 10. gedachten Attestes nicht. Die 4½- oder 4prozentigen Pfandbriefe sind dann auf Vorlegung des Hypothekendokuments, event. auch der nach §. 8. verlautbarten Urkunde zu beglaubigen und die 5prozentigen Pfandbriefe zugleich zu kassiren. Auf dem Dokumente ist dies zu vermerken und dasselbe mit den Pfandbriefen der Generallandschafts-Direktion wieder zuzustellen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn Besitzer ihre 4½- oder 4prozentige Pfandbriefsschuld durch Einlieferung von 4½- resp. 4prozentigen Pfandbriefen zurückzahlen und statt dessen 4- resp. 3½prozentige Pfandbriefe bewilligt erhalten.

§. 12.

Die 4½- und 4prozentigen Pfandbriefe sind in Zukunft nach anliegendem Formular, mit Zinskupons nach dem gleichfalls beigefügten Schema, nebst Talon auszufertigen und können sowohl in der bisherigen Preußischen als auch in der neuen Deutschen Reichswährung ausgestellt werden.

Konsolidation der Pfandbriefs-Anleihen resp. Einführung eines Pfandbriefs-Formulars für die verschiedenen Kategorien derselben, mit Amortisation durch Ankauf nach dem Tageskurse und erleichterter Einlösung der Kupons.

Sie sind — nach vorschriftsmäßiger gerichtlicher Beglaubigung — noch in Register, die von dazu besonders verpflichteten Kontrolbeamten sowohl für die Pfandbriefe als auch für die Kupons nebst Talons foliirt und nach den Littern und Nummern der Pfandbriefe geordnet zu führen sind, einzutragen und erst nach Ausfüllung und resp. Vollziehung der betreffenden, in den Formularen angegebenen Vermerke darüber auszugeben.

Des §. 6. III. der Verordnung vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 93.) vorgeschriebenen Vermerks auf der Rückseite der Pfandbriefe über die Eintragung in das Landschaftsregister bedarf es dagegen nicht.

§. 13.

Für diese Pfandbriefe gelten in allen Beziehungen die Vorschriften des Ostpreußischen Landschaftsreglements vom 24. Dezember 1808. und der gesetzlichen Ergänzungen desselben, insbesondere der Verordnung vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 90. ff.) und des Regulativs vom 23. Juni 1866. (Gesetz-Samml. S. 343.), insoweit nicht hier Abweichendes bestimmt ist.

§. 14.

Die nach §. 11. des Regulativs vom 23. Juni 1866. zur Belegung der Amortisationsbestände erforderlichen Pfandbriefe sind in Zukunft nicht

„nach Ermessen des Generallandschafts-Kollegiums durch Kündigung und Baareinlösung nach dem Nennwerthe oder Ankauf zu beschaffen",

sondern nach dem Tageskurse anzukaufen.

Der Landschaft wird zwar das Recht vorbehalten, Pfandbriefe auch den Vorschriften der Verordnung vom 21. Dezember 1837. (Gesetz-Samml. S. 223.) und der §§. 22. ff. a. a. O. gemäß mit sechsmonatlicher Frist den Inhabern zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Für den Amortisationsfonds aber soll von diesem Rechte nur Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn der Kurs der Pfandbriefe sich über 102 Prozent hält, und sollen in diesem Falle die für den Amortisationsfonds ausgeloosten Pfandbriefe zur Vergütung etwaigen Zinsenverlustes wegen verspäteter Einlieferung der Pfandbriefe ꝛc. mit zwei Prozent Amortisationsentschädigung, also mit 102 Prozent eingelöst werden.

§. 15.

Die Kupons werden für 10 Jahre ausgegeben und halbjährlich vom 2. Januar und 1. Juli ab an den darauf bezeichneten oder öffentlich bekannt gemachten Zahlstellen bis zum Ablauf der Verjährung jeder Zeit eingelöst.

Die darin verschriebenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Instituts in 4 Jahren vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

Eine Amortisation oder Mortifikation von Kupons und Talons findet nicht statt. Dagegen soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Frist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung des Pfandbriefes oder sonst glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der als verloren oder vernichtet angemeldeten und bis dahin nicht präsentirten Kupons ausgezahlt werden.

Für den Fall des Verlustes von Talons sind die bezüglich der früheren Stichkupons in der Verordnung vom 18. Oktober 1837. (Gesetz-Samml. S. 155.) angeordneten Vorschriften maßgebend.

§. 16.

Die nach §. 3. durch Abstempelung konvertirten 5prozentigen Pfandbriefe unterliegen in allen Beziehungen den vorstehenden Vorschriften. Denselben sind daher bei der Konvertirung oder baldmöglichst darauf, nach Rückgabe der noch nicht fälligen 5prozentigen Zinskupons, nebst Talons, 4½- oder 4prozentige Kupons und Talons nach dem §§. 12. ff. vorgeschriebenen Schema beizufügen.

Diese Kupons sind zum Unterschiede gegen die Kupons der zur Zeit im Verkehr befindlichen 4½- oder 4prozentigen Pfandbriefe besonders kenntlich zu machen.

§. 17.

Auch Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ Prozent sind von der Bestätigung dieses Regulativs ab, nach Maßgabe der Bestimmungen desselben, in den §. 12. für die Pfandbriefe, Kupons und Talons vorgeschriebenen Formularen auszugeben.

Der Generallandschafts-Direktion bleibt es überlassen, dies auch durch folgenden, auf die — in den bisher geltenden Formularen ausgefertigten — Pfandbriefe zu stempelnden Vermerk:

„Für diesen Pfandbrief gelten die Vorschriften des Regulativs vom .... (Gesetz-Samml. S......)

Ostpreußische Generallandschafts-Direktion."

unter Beifügung von Zinskupons und Talons nach dem neuen §. 12. vorgeschriebenen Schema auszuführen.

In den Kupons der auf Grund der Vorschriften des Reglements vom 24. December 1808. emittirten alten Spezialpfandbriefe sind bei Ausgabe neuer Kupons-Serien die Zahlungszeit und die Zahlstellen so, wie in dem neuen Schema (§. 12.), zu bezeichnen.

§. 18.

Verkauf von Pfandbriefen.

Der Generallandschafts-Direktion bleibt es überlassen, für die Darlehnsnehmer den Verkauf auch der nach diesem Regulative ausgefertigten oder demselben unterworfenen Pfandbriefe der Verordnung vom 23. Mai 1870. (Gesetz-Samml. S. 376.) gemäß zu übernehmen, auch dieselben, in größeren Gesammtsummen, im Voraus auf Lieferung zu begeben und darüber Interimsscheine auf den Inhaber auszugeben, die demnächst gegen Pfandbriefe einzutauschen sind.

Die Besitzer, auf deren Antrag die Ausfertigung der Pfandbriefe dann erfolgt, haben in diesem Falle die Verzinsung derselben vom Tage der Ausgabe der Interimsscheine zu übernehmen.

§. 19.

Kursdifferenz-Zuschüsse.

Den Darlehnsnehmern kann auf ihren Antrag — auch bei Darlehnen bis zu $\frac{2}{3}$ des Tax- oder $\frac{1}{3}$ des Erwerbewerthes des zu beleihenden Gutes — wenn der Kurs der für sie ausgefertigten Pfandbriefe unter pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben, ein baarer Zuschuß, der nach §§. 20. bis 24. zu verzinsen und zu erstatten ist, gewährt werden.

§. 20.

Dem Generallandschafts-Direktionskollegium bleibt es überlassen, nach Maßgabe der vorhandenen und nach der Verordnung vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 743.) anzusammelnden landschaftlichen Fonds zu bestimmen, in welcher Höhe resp. bis zu welchem Prozentsatze diese Zuschüsse bewilligt werden können und zugleich den Betrag der Jahreszahlungen festzusetzen, um welche dann die nach dem Regulative vom 23. Juni 1866. §§. 4. und 5. bereits zu leistenden Amortisationsbeiträge zu erhöhen sind.

§. 21.

Die Darlehnsnehmer haben, wenn ihnen ein solcher Zuschuß bewilligt ist, in der über das Darlehn gemäß §§. 3. bis 5. des Regulativs vom 23. Juni 1866. zu verlautbarenden Urkunde, außer den dort bezeichneten Verbindlichkeiten, auch die Verpflichtung zur Berichtigung dieser Jahreszahlungen zu übernehmen, sich den Bestimmungen dieses Regulativs, insbesondere der §§. 22. und 23. zu unterwerfen und hierfür mit dem zu beleihenden Gute Hypothek zu bestellen.

§. 22.

Die gemäß §. 20. erhöhten Amortisationsbeiträge sind so lange zu einem besonderen Kursausgleichungskonto in ihrem vollen Betrage zu vereinnahmen, bis der gewährte baare Zuschuß nebst 5 Prozent Zinsen vollständig getilgt ist. Sobald dies erreicht ist, ist dieses Konto zu schließen.

Die Amortisationsbeiträge sind dann auf die in dem Regulative vom 23. Juni 1866. §§. 4. und 5. bestimmten Prozentsätze zu ermäßigen und auf den §§. 10. ff. daselbst vorgeschriebenen Kontos gutzuschreiben.

§. 23.

Jedem Besitzer steht es zwar frei, durch Einlieferung von — zum Nennwerthe anzurechnenden — Pfandbriefen nebst den noch nicht fälligen Zinskupons und Talons, oder durch Baarzahlung dieses Guthaben zu erhöhen, auch das Pfandbriefsdarlehn bis zu dem löschungsfähigen Betrage desselben — §. 13. a. a. O. — oder ganz abzuzahlen. Die Rückzahlung ist aber für den Fall, daß ein nach §§. 19. ff. gewährter Zuschuß noch nicht getilgt ist, nur unter der Bedingung zulässig, daß neben dem abzuzahlenden Pfandbriefs-Darlehnsbetrage auch dieser Zuschuß nebst Zinsen bis zum Zahlungstage erstattet wird.

§. 24.

Auch von der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse können solche Kursdifferenz-Zuschüsse an Stelle der §. 7. des Statutes derselben vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 737. ff.) gedachten Zuschußdarlehne, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, gewährt werden. Sie sind dann — nach Sicherstellung derselben für die Landschaft in der §§. 19. bis 23. angeordneten Art — von der Darlehnskasse für Rechnung der Landschaft an den betreffenden Besitzer zu zahlen.

Die von letzteren zur Erstattung der Vorschüsse nebst Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträge sind von der Landschaft zu erheben, event. nach §§. 6. ff. des Regulativs vom 23. Juni 1866. beizutreiben und an die landschaftliche Darlehnskasse abzuführen. Auch sind derselben hierüber, gleich nach Zahlung des Zuschusses an die Pfandbriefs-Darlehnsnehmer, von der Landschaft Reverse zu ertheilen.

Pri-

1000 | 1000

Privilegirter

Pfandbrief der Ostpreussischen Landschaft.

Littr. A.	(Adler.)	№ .....

über

Eintausend Thaler Kurant,

à 30 Thaler per Pfund feinen Silbers gerechnet und in Gemässheit der Regulative vom 23. Juni 1866. und .... 1872.

auf eine gleichnamige Hypothekenforderung, sowie auf die Sicherheitsfonds der Landschaft und die Garantie der Ostpreussischen Landschaft fundirt, trägt ..... Prozent jährliche Zinsen und darf vom Inhaber nicht gekündigt werden.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Ostpreussische Generallandschafts-Direktion.

(Unterschriften.)

(L. S.)

(Pfandbriefsstempel.)

Nach Einsicht der betreffenden Hypothekeninstrumente beglaubigt vom Königlichen Kreisgerichte zu ....

(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen im Pfandbriefs-Register
Fol. ..... № .....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

1000 | **Ostpreussischer Pfandbrief.** | 1000

Dieser Kupon ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig.

.... **Thaler.** № .....

Gegen Einlieferung dieses Kupons von dem Ostpreussischen Pfandbrief

Littr. ..... № ..... über .... **Thaler**

werden die halbjährigen Zinsen für den .... Termin 18.. zu ..... Prozent mit .... (buchstäblich) Thalern .... bei der Generallandschafts-Kasse zu Königsberg und an den umseitig bezeichneten oder öffentlich bekannt gemachten Orten vom ..ten .... 18.. ab gezahlt.

Ostpreussische Generallandschafts-Direktion.

(L. S.)

(Kuponstempel.)

Eingetragen im Kupon-Register.
Der Kontrolbeamte.
N. N.

Talon

zum

Ostpreussischen .....prozentigen Pfandbrief

Littr. ..... № ..... über .... **Thaler.**

Der Präsentant dieses Talons erhält bei der Ostpreussischen Generallandschafts-Kasse zu Königsberg oder bei dem Generallandschafts-Agenten in Berlin zu dem genannten Pfandbrief die neue Serie Kupons pro .... u. s. w., wenn nicht der Inhaber des Pfandbriefs dagegen Einspruch erhebt.

Wird dieser Talon bis zum .... nicht präsentirt, so kann der Pfandbriefs-Inhaber ohne Weiteres die neuen Kupons erhalten.

Ostpreussische Generallandschafts-Direktion.

(L. S.)

(Kuponstempel.)

Eingetragen im Kupon-Register
Fol. ..... № .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).